

Reliquien zu Staub und Asche, bis auf die Häupter, die abgesondert von den Leibern anderswo aufbewahrt waren.¹⁾

Wie zu Passau, so auch in Österreich und Bayern wurde St. Maximilian mit ausnehmender Andacht verehrt, vorzüglich in Feuersnöthen, Kriegsbedrängnissen und Krankheiten.

Die durchlauchtigsten Häuser: Habsburg-Lothringen und Schehern-Wittelsbach haben sich zu ihrem Haus- und Familien-Patron erkoren; mehrere Regenten und Prinzen dieser beiden Häuser haben diesen Namen mit Ehren und Ruhm getragen. Als eines der Mirakel dieses Heiligen wird erzählt, wie Kaiser Friedrich III. a. 1457 eben durch die Fürbitte desselben auf dem Schlosse zu Tilly den Händen der Meuchelmörder entgangen ist, und darum gelobt hat, ihm zu Ehren jenem Sohne, der ihm zuerst würde geboren werden, den Namen Maximilian beizulegen.

Die Kirchen zu Persenbeug an der Donau, und zu Pöndorf bei Frankenmarkt, unter der Widmung des hl. Maximilian, reichen in die graue Vorzeit hinauf, und haben, wie Maxglan und Burgkirchen an der Matich wahrscheinlichst den heiligen Rupert zu ihrem Begründer.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein Fall über procurantes abortum.) Caja, welche sich mit Titus vergangen hat, greift auf Drängen des Titus in ihrer Verzweiflung, um der Schande zu entgehen, zu einem neuen verbrecherischen Mittel. Doch kaum hat sie das Mittel, welches sie sich aus der Apotheke zu verschaffen wußte, genommen, als Beide von großer Scham und Reue über diese neue Unthat ergriffen wurden. Sie eilen zur Beichte. Kann der Beichtvater, der die Befugnis zur Losprechung von den bischöflichen Fällen nicht hat, Titus und Caja los sprechen; oder müssen dieselben an einen weiter bevollmächtigten Beichtvater gewiesen werden?

In vorliegendem Fall unterstellen wir zunächst, dass die procuratio abortus nur in der Ausdehnung und in der Beschränkung bischöflicher Reservatfall sei, wie er durch die Constitution Apostolicae sedis zu einem den Bischoßen vorbehaltenden Excommunicationsfall gemacht worden ist. Die Constitution Apostolicae sedis sagt

¹⁾ Dermals ruht das Haupt des hl. Maximilian in einem silbernen, dickvergoldeten mit Edelsteinen besetzten Brustbilde, das ihn im bischöflichen Schmucke mit dem Pallium vorstellt; das Haupt, in Baumwolle liegend, kann in dem Kopfe dieses Bildes gelehnt werden. Außerdem werden ein Armknochen und noch zwei Armröhren dieses Heiligen in der Passauer Domkirche gezeigt. Ein Theil der Hirnschale dagegen, sowie noch andere Reliquien von ihm sollen in der Pfarrkirche zu Tilly aufbewahrt sein.

einfach: „procurantes abortum, effectu secuto“. Unter diese procurantes ist nach wahrscheinlicher Auslegung die Mutter selbst nicht einbegriffen: zwar kann diese beschränkende Auffassung nicht aus dem Ausdruck procurantes abortum an sich hergeleitet werden, sondern vielmehr aus der usuellen Bedeutung, welche dieser Ausdruck vermöge der jahrhundertelang beständigen päpstlichen Strafbestimmungen angenommen hat, da diese von den procurantes abortum die „Mutter“ unterschieden und verschiedene Strafen für Beide ordneten. Darnach ist die Frage über die Losprechung der Caja gegenstandslos; es bedarf dazu nicht der Vollmacht über die bischöflich vorbehalteten Fälle.

Gehen wir zu Titus über. Er gehört zweifellos zu den procurantes abortum. Aber es liegt der Reservatfall noch nicht in seiner Vollständigkeit vor. Derselbe heißt procurantes abortum effectu secuto. Der Erfolg — so wollen wir unterstellen — tritt nach der Art des Mittels sicher ein; aber die Beicht des Titus geschieht vor Eintritt der bösen Wirkung. Es tritt daher jetzt die Frage an den nicht bevollmächtigten Beichtvater heran: Kann Titus ohne Weiteres absolviert werden? Wenn ja, verfällt er dann kurz nachher beim Eintritt des abortus der Excommunication und bedarf er dann einer neuen Losprechung von einem bevollmächtigten Priester?

Nach allen Regeln über die Auslegung von strafrechtlichen Bestimmungen muss gesagt werden, Titus unterliegt im Augenblick der Beichte noch keiner Excommunication; er kann daher, falls er sonst genügend disponiert ist, von jedem gewöhnlichen Beichtvater die Losprechung und die sacramentale Wiedervereinigung mit Gott und der Kirche empfangen. Dass er die Beichte aufschieben müsse, bis die Wirkung der bösen That eingetreten und er dadurch der Excommunication verfallen sei, lässt sich aus keinem Grunde nachweisen: wie sollte auch einem wahrhaft reuigen Sünder die augenblickliche Aussöhnung mit Gott verwehrt werden? Die einzige praktisch bedeutsame Frage bleibt daher die, ob Titus, wiewohl durch den Stand der Gnade mit Gott versöhnt, dennoch nachträglich der kirchlichen Strafbestimmung verfalle, und behufs Wiedervereinigung mit der Kirche und ihren Gnaden schäzen einer nochmaligen Losprechung, wenigstens von der kirchlichen Strafe, bedürftig sei. In Beantwortung dieser Frage scheiden sich die Meinungen der Gottesgelehrten. Männer von sehr hoher Autorität, wie Lugo und in jüngster Zeit Ballerini, behaupten, Titus verfalle nach Eintritt des abortus der Excommunication und müsse deshalb trotz voraufgegangener Beichte und gültiger Losprechung von der begangenen Sünde, noch von der Censur losgesprochen werden; Andere, wie der hl. Alphons, glauben, die Excommunication trete nicht ein, weil zur Zeit, wo das Verbrechen durch den Eintritt der äußern Wirkung vollendet wird, die

contumacia nicht vorliege. Dieser Meinung (vergl. Lehmkühl, Theol. mor. II. n. 868) kann man sich praktisch anschließen.

Es könnte höchstens der Zweifel übrig bleiben, ob denn durch diese bloß wahrscheinliche Meinung für den Seelenzustand des Titus hinlänglich gesorgt sei. Auf diesen Zweifel kann man antworten: 1. Da bei Strafbestimmungen das Geringere zu wählen ist, so dürfte schon aus diesem allgemein anerkannten Grundsatz folgen, dass praktisch die Strafe nicht eintrete. 2. Sollte dies aber dennoch geschehen, so wäre Titus unterdessen freilich der Theilnahme an den gemeinsamen Gnadengütern der Kirche beraubt; doch trate er bei der nächsten Beicht und Losprechung unzweifelhaft wieder in deren Vollbesitz, weil von zweifelhaften Censuren sicher jeder Beichtvater losprechen kann und vermöge der gewöhnlichen Absolutionsformel wirklich ad cautelam losspricht.

Aehnliches wäre von Caja zu sagen, wenn durch bischöfliche Verordnung auch die Mutter unter den Reservatfall procurantes abortum gesetzt wäre. Nur läge dieser Fall noch etwas günstiger. Sollte etwa die Sache so liegen, dass eine Diözesan-Anweisung die Ansicht ausspräche, unter den päpstlichen Fall der procurantes abortum sei auch die Mutter einbegriffen: so änderte dies am wirklichen Sachverhalte nichts; die andere Ansicht bliebe trotzdem probabel. Würde aber die Diözesan-Verordnung den Fall procurantes abortum mit Einfluss der Mutter zum Diözesan-Reservatfall machen: so wäre das unzweifelhaft gültig; aber wenn nicht der Bischof aus seiner Machtvolkommenheit die Excommunication ausspräche, so verfiel Caja selbst effectu secuto wahrscheinlich nicht der Excommunication, sondern nur dem bischöflichen Vorbehalt. Beichtete sie also vor dem effectus secutus, so wäre ganz gewiss die Sünde gehoben, auch wenn der Beichtvater keine besondere Vollmacht hätte; durch Eintritt des effectus würde der bischöfliche Vorbehalt nicht geschaffen; päpstliche Excommunication trate aus oben besprochenem Grunde nicht ein: mithin wäre Caja alsdann, sicherer noch als Titus, aller weiteren Last ledig.

Exaeten (Holland). Prof. P. August Lehmkühl, S. J.

II. (Über die Beicht von Ordensschwestern.) In vielen Diözesen ist es Sitte geworden, auch die Ordensfrauen im weiteren Sinne, welche zur strengen päpstlichen Klausur nicht gehalten sind, der gewöhnlichen Jurisdiction der Beichtväter zu entziehen und nur eigene Beichtväter mit der Befugnis, dieselben beichtzu hören, zu betrauen, wie es ipso jure sein muss bezüglich der unter strenger Klausur lebenden Nonnen. Für jene Schwestern, Kranken- oder Schulschwestern, ereignet es sich nun nicht selten, dass sie in kleineren Ortschaften, wo der Pfarrer der einzige Geistliche ist, eine